

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Südwest, Breitenburger Straße 25, 25524 Itzehoe vom 7. Mai 2024 – Aktenzeichen G10/2023/096

Kreis Steinburg, Stadt Itzehoe

Die Firma Breitenburger Milchzentrale eG, de-Vos-Straße 12 in 25524 Itzehoe plant die wesentliche Änderung einer Anlage zur Verarbeitung von Milch in 25524 Itzehoe, de-Vos-Str. 12, Gemarkung Itzehoe, Flur 11, Flurstück 42/86.

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen im Bereich der betriebseigenen Abwasserreinigung:

- Abriss des alten Tagespufferbehälters, derzeit Nutzung als Schlamm Speicherbecken, ohne Abdeckung (210 m³),
- Neubau eines Schlamm Speicherbeckens (780 m³) als Ersatzbau mit geschlossener Abdeckung am Standort des alten Tagespufferbehälters,
- Neubau eines (2.) Biofilters zur Reinigung der abgesaugten Abluft aus dem neuen Schlamm Speicherbecken,
- Vergrößerung der Schlamm entwässerungsintervalle von ca. 6 auf 10 Wochen.

Für das Vorhaben wurde eine Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; berichtigt 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 2023), in Verbindung mit Nr. 7.32.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799), beantragt.

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5, 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. I Nr. 88), in Verbindung mit Nr. 7.29.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Vorhabens: Änderung von untergeordnetem Umfang, Schlamm Lagerung im geschlossenen Behälter mit Absaugung der Abluft und Abluftreinigung über einen separaten Biofilter, dadurch Verringerung der anlagebedingten Emissionen, kein Einsatz gefährlicher Stoffe.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Standortes: Lage innerhalb eines gemäß B-Plan 22 der Stadt Itzehoe ausgewiesenen Industriegebietes. Nach Aussage der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinburg ist das geplante Vorhaben mit keinem Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verbunden; durch das Bauvorhaben sind weder Schutzgebiete im Sinne des BNatSchG noch gesetzlich geschützte Biotop betroffen.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender durch den Vorhabenträger getroffener Vorkehrungen: Emissionsminderung durch Abdeckung, Absaugung und Abgasreinigung.

Nach Einschätzung des Landesamtes für Umwelt wurde aufgrund der vorgenommenen überschlägigen Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.